VERORDNUNG (EWG) Nr. 3789/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 1837/80 und (EWG) Nr. 1985/82 für Schaf- und Ziegenfleisch aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Beitritts Spaniens und Portugals muß die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85 (2), und die Verordnung (EWG) Nr. 1985/82 des Rates vom 19. Juli 1982 betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors aus bestimmten Drittländern mit Präferenzbehandlung (3) angepaßt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Maßnahmen nach Artikel 396 der Beitrittsakte vor dem Beitritt erlassen werden und treten vorbehaltlich des Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Angabe „Gebiete 1 und 3" durch „Gebiete 1, 3 und 7" ersetzt.

2. In Artikel 7 Absatz 2 wird die Angabe „Gebiete 1 und 3" durch „Gebiete 1, 3 und 7" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1985/82 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 215 vom 23. 6. 1982, S. 9.